Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Leitfaden zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bei Schwangerschaft und Geburt

---

Eine Kooperation

der Kommunales Jobcenter Hamm AöR

und

dem Arbeitskreis der Schwangerenberatungsstellen in Hamm

AWO
Arbeiterwohlfahrt
Unterbezirk
Ruhr-Lippe-Ems

Diakonie
Ruhr-Hellweg
Wir gehen mit.

elephantastisch! Hamm:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Dortmund-Hörde

Innosozial
Hilfen aus einer Hand

In Kooperation mit:
pro familia
Nordrhein-Westfalen

Stand: 28. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Bedarfe

2. 1. Regelbedarf

2. 1. 1. Auszubildende

2. 2. Mehrbedarfe

2. 3. Unterkunftskosten und Heizung

2. 4. Einmalige Bedarfe

2. 4.1. Beihilfen für Schwangere

2. 4.2. Folgegeburten

3. Einkommen

3. 1. Kindergeld

3. 2. Elterngeld

3. 3. Unterhalt

3. 4. Unterhaltsvorschuss

4. Erwerbstätigkeit

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

6. Anlagen

6. 1. Regelsätze und Mehrbedarfe

6. 2. Mietobergrenzen

6. 3. Ansprechpartnerinnen der Beratungsstellen

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die nachhaltige und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet, damit sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt dauerhaft und eigenständig sicherzustellen.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind auch darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte.
Er soll gewährleisten, dass Schwangere und Alleinerziehende bzw. Familien mit Kindern die notwendige Beratung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1. **Regelbedarf** (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II)

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt.

Vgl. Anlage 6.1.

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter 25-jährigen während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach (§ 9 Abs. 5 SGB II).

2. 1. 1. **Auszubildende** (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG-Gesetzes oder des § 61 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3, § 123 Abs.1 Nr. 2 und 3 sowie § 124 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 3 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB II besteht für Auszubildende trotz des Leistungsausschlusses ein Anspruch auf

Mehrbedarf für
- Schwangere
- Alleinerziehende

Erstausstattung
- für Schwangerschaftsbekleidung
- bei Schwangerschaft
- bei Geburt

Besondere Härtefälle

Gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 42a Abs. 4,5 SGB II können Auszubildende ein Darlehen erhalten für

- Regelbedarfe, Mehrbedarfe, BuT-Leistungen (Bildungs- und Teilhabepaket)
- Unterkunft und Heizung sowie
- notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.

Dem Abschluss der Ausbildung wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Ein besonderer Härtefall wird u.a. dann angenommen, wenn Auszubildenden, die eine Ausbildung abbrechen würden, die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar wäre (§ 10 SGB II), was für Schwangere und für Alleinerziehende mit kleinen Kindern gilt.

§ 7 Abs. 6 SGB II formuliert von diesen Grundsätzen Ausnahmen. Im Einzelfall sollte Rücksprache mit dem Kommunalen Jobcenter gehalten werden.

Grundsätzlich bleiben ausgeschlossen: Studierende im eigenen Haushalt, Auszubildende in Wohnheimen und Internaten.

Soweit Bafög-Leistungen unter Vorbehalt der Rückforderung noch nicht geleistet werden können, kann im Einzelfall auf Antrag ein Darlehen wegen besonderer Härte, maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsvergütung, gezahlt werden.

2. 2. Mehrbedarfe

Die **Schwangere** erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Eine Schwangerschaft muss entweder durch die freiwillige Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen werden oder durch eine ärztliche Bescheinigung.
Wird die Schwangerschaft erst nach der 13. Schwangerschaftswoche, aber vor Geburt des Kindes bekannt, so ist der Mehrbedarf rückwirkend zu gewähren. Grenze ist hier jedoch der Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes.

Bsp.: Beginn der 13. Schwangerschaftswoche : 01.03.2019
Einreichen des Mutterpasses: 15.05.2019
Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes: 01.04.2019
Mehrbedarf ab: 01.04.2019

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder (höchstens) 60 Prozent des Regelbedarfs für Alleinstehende/Alleinerziehende (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der Regelbedarf für Alleinstehende gezahlt wird und mindestens ein Kind im Haushalt lebt. Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere

Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.
Allein erziehend ist eine Mutter auch, wenn sie bei ihren Eltern wohnt.

Prozent Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 7	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 16		X			
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
ab 5 Kinder					X

2. 3. Unterkunftskosten und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).
Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt jede Person die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist

oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z. B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Bei minderjährigen Schwangeren soll grundsätzlich ein geplanter Auszug in eine eigene Wohnung mit dem Jugendamt besprochen werden.

Verbleiben die Schwangere oder die Alleinerziehende und das Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Kinder haben nach der Geburt Anspruch auf Wohnraum. Die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche zu erteilen. Der Wohnungsmehrbedarf aufgrund des Kindes wird entsprechend berücksichtigt. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist ggfs. Umzugshilfe zu gewähren.

Wird die Frau während des SGB II-Bezuges schwanger, ist die **Bemessungsgrenze für Wohnraum,** sofern die Mietkosten ohne das Kind nicht in voller Höhe anrechenbar sind und sie den Eigenanteil trägt, mit der 13. Schwangerschaftswoche anzuheben.
Wird die Frau während der Übergangszeit von 6 Monaten bis zur Mietsenkung schwanger, ist darauf zu achten, dass das Schreiben zurückgenommen wird, wenn unter Berücksichtigung des Kindes die **Bemessungsgrenze für Wohnraum** nicht mehr überschritten wird. Die übernahmefähigen Mietkosten werden in diesem Fall nach Ablauf der Frist maximal auf die **Bemessungsgrenze für Wohnraum** mit Kind angehoben.

2. 4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von dem Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Dies gilt auch für Auszubildende (§ 27 Abs. 2 SGB II).

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeträgen erbracht; diese ergeben sich aus den Beihilferichtlinien der Stadt Hamm.
Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt.
In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird
(§ 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II).

Alleinstehende Schwangere erhalten bereits bei Bezug einer eigenen Wohnung nach der 13. Schwangerschaftswoche Erstmöblierung für einen 2 Personen-Haushalt.
Der Bedarf wird ausschließlich durch den Außen- und Beratungsdienst vor Ort festgestellt.

Auch wenn die Wohnung unter Berücksichtigung des ungeborenen Kindes über der **Bemessungsgrenze für Wohnraum** liegt, wird, soweit der Bedarf besteht, eine Erstmöblierung und falls notwendig ein Umzugswagen gewährt, da die Gegenstände

unabhängig von der Wohnung auch bei einem eventuellen späteren Umzug zur Verfügung stehen.
Renovierungskosten und Kautionszahlungen sind aus diesem Grund jedoch abzulehnen, diese werden nur für angemessene Wohnungen darlehnsweise gewährt.

Zum Bedarf zählt im Einzelnen:

2. 4.1. Beihilfen vor und nach der Geburt

Leistungen für Schwangere gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
werden als pauschale Geldleistung gewährt. Folgendes kann beantragt werden:

1. Schwangerschaftsbekleidung 160 € (auf Antrag ab der 13. SSW)

2. Babygrundausstattung 170 €
   (Pauschalbetrag - dieser umfasst sowohl Wäsche und Bekleidung als auch Pflege- und Hygieneartikel)

3. Kinderbett incl. Matratze (gebraucht) 100 €

4. Kinderwagen (gebraucht) 110 €

5. Baby- Transportschale 35 €

Die Beihilfen zu Punkt 2 bis 5 sind auf Antrag spätestens zwei Monate vor Geburt zu zahlen. Der Antrag kann 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gestellt werden.

Werden im Einzelfall einzelne Teile der Leistungen für Schwangere nicht benötigt, sind die Pauschalen um die jeweiligen Teilbeträge zu verringern.

2. 4. 2. Folgegeburten

Der Bedarf ist zu prüfen, wenn **innerhalb der letzten 2 Jahre** vor der Antragstellung bereits ein Kind geboren wurde und davon auszugehen ist, dass noch Babysachen oder Schwangerschaftsbekleidung vorhanden sind.

Die Schwangere ist bei der Antragstellung diesbezüglich zu befragen und es ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
Von der Beauftragung des Außendienstes ist abzusehen!

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II).
Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus (dennoch zu beachten → Haushaltsgemeinschaft). Allerdings sind eigene Einkommen von Mutter (und Kind) zu berücksichtigen.
Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

3. 1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.
Ob für die unter 25-jährige Schwangere ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen. Bei der Familienkasse ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).
Evtl. besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Kinderzuschlag.

3. 2. Elterngeld

Grundsätzlich wird das Elterngeld vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber lässt Ausnahmen zu. Waren Eltern vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, erhalten sie einen Elterngeldfreibetrag, der anrechnungsfrei bleibt. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Elterngeld, das aus Einkommen vor der Geburt erzielt wird, höchstens aber 300 € bei Bezug von 12 Monaten oder 150 € bei Bezug von 24 Monaten (§ 10 BEEG). Dies gilt auch für den Betrag jeglicher Lohnersatzleistungen, die auf Basis eines Arbeitseinkommens gewährt werden (z.B. ALG I, Krankengeld).

3. 3. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtigt, lebt das Kind beim Vater, ist die Mutter gegenüber beiden unterhaltspflichtig (§§ 1615 l, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.
Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II), wenn Alleinerziehende mit Kind SGB II-Leistungen erhalten.
Das Jobcenter ist berechtigt, vom anderen Elternteil Auskunft über Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.
Gezahlter Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3. 4. Unterhaltsvorschuss

Ist ein Elternteil nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Der andere Elternteil ist verpflichtet, diese Leistung für das Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II).
Bis zur Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen.
Beim Jugendamt ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Weigert sich der unterhaltsberechtigte Elternteil trotz Aufforderung**,** den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten gegen ihn geltend gemacht werden können (§ 34 Abs. 1 SGB II).

3. 5. Kinderwohngeld

Gegebenenfalls kann das Kind Anspruch auf Kinderwohngeld haben, sofern es durch eigenes vorhandenes Einkommen (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld) den Lebensunterhalt sicherstellen kann.

4. Erwerbstätigkeit

SGB II–Leistungsempfänger/innen sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).
Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.
Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen/Familien in Notlagen zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausstattung des Kindes und bei der Einrichtung und Erhaltung des Haushaltes finanziell unterstützen.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine individuelle Notlage
- eine Schwangerschaft
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz in Hamm.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das SGB II anzurechnen und wirken nicht bedarfsdeckend.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBI. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBI.I 2390). Der jeweils aktuelle Leitfaden NRW (Stand aktuell 01/2019) ist bindend.

6. Anlagen

6.1. Regelbedarfe und Mehrbedarfe

Regelbedarfe ab 01/2020

Alleinstehende, Alleinerziehende	432 Euro
Volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft	389 Euro
Sonstige volljährige und erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft	345 Euro
Kinder bis 6 Jahre	250 Euro
Kinder 7 - 13 Jahre	308 Euro
Kinder 14 - 18 Jahre	328 Euro

*Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die noch keine 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern wohnen, erhalten 345 Euro. Dies gilt auch für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, die ohne vorherige Zustimmung des Kommunalen Jobcenters in eine eigene Wohnung umgezogen sind.

Regelbedarfe ab 01.01.2020 in Euro (€) SGB II

		Prozentanteile						Mehrbedarf für Bereitung Warmwasser § 21 Abs. 7 SGB II
Personenkreis	Regelbedarf	36% z.B. § 21 III Nr. 1 SGB II	35% z.B. § 21 IV SGB II	30% z. B. § 31a SGB II	17% z. B. § 21 II SGB II	12% z.B. § 21 III Nr. 2 SGB II	10% z. B. § 32 SGB II	
Stufe 1 gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II z. B. allein stehende und allein erziehende	432,00 €	155,52 €	151,20 €	129,60 €	73,44 €	51,84 €	43,20 €	9,94 €
Stufe 2 gem. Abs. 4 SGB II z. B. Partner in Bedarfsgemeinschaft	389,00 €	140,04 €	136,15 €	116,70 €	66,13 €	46,68 €	38,90 €	8,95 €
Stufe 3 gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II z.B. Personen gem. § 20 Abs. 3 SGB II	345,00 €	124,20 €	120,75 €	103,50 €	58,65 €	41,40 €	34,50 €	7,94 €
Stufe 4 gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zu § 28 SGB XII z. B. Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres	328,00 €	118,08 €	114,80 €	98,40 €	55,76 €	39,36 €	32,80 €	4,59 €
Stufe 5 gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 der Anlage zu § 28 SGB XII z. B. Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308,00 €	110,88 €	107,80 €	92,40 €	52,36 €	36,96 €	30,80 €	3,70 €
Stufe 6 gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 der Anlage zu § 28 SGB XII z. B. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250,00 €	90,00 €	87,50 €	75,00 €	42,50 €	30,00 €	25,00 €	2,00 €

6.2. Mietobergrenzen

In Hamm gilt eine Wohnung als angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB II, wenn die Bruttokaltmiete die Angemessenheitsgrenze nicht überschreitet.

Die maximal angemessene Bruttokaltmiete wird durch Addition des maximal angemessenen Kaltmietprodukts und der maximal angemessenen Betriebskosten (ohne Heizkosten) berechnet.

Als Kaltmietprodukt gilt der angemessene Kaltmietzins multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße. Dabei gilt als angemessener Kaltmietzins zurzeit:

Wert für 1-Personenhaushalte	**5,52 €/m² Wohnfläche**
für 2 Personen und mehr	**5,03 €/m² Wohnfläche**

Es ergibt sich folgende Tabelle:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnungsgröße	Produkt
1 Person	**50 m²**	**276,00 €**
2 Personen	**65 m²**	**326,95 €**
3 Personen	**80 m²**	**402,40 €**
4 Personen	**95 m²**	**477,85 €**
5 Personen	**110 m²**	**553,30 €**
6 Personen	**125 m²**	**628,75 €**
7 Personen	**140 m²**	**704,20 €**
je weitere Person	**15 m²**	**75,45 €**

Als maximal angemessen gilt für die so genannten kalten Betriebskosten zurzeit ein Betrag in Höhe von 1,76 €/m² Wohnfläche pro Monat.

Unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnraumgrößen ergibt sich folgende Tabelle:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnungsgröße	Produkt (bei 1,76 €/m²)
1 Person	**50 m²**	**88,00 €**
2 Personen	**65 m²**	**114,40 €**
3 Personen	**80 m²**	**140,80 €**
4 Personen	**95 m²**	**167,20 €**
5 Personen	**110 m²**	**193,60 €**
6 Personen	**125 m²**	**220,00 €**
7 Personen	**140 m²**	**246,40 €**
je weitere Person	**15 m²**	**26,40 €**

Die angemessene Bruttokaltmiete wird wie bereits erläutert durch Addition des angemessenen Kaltmietproduktes und der abstrakt angemessenen Betriebskosten ermittelt:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	angemessene Bruttokaltmiete
1 Person	**50 m²**	**364,00 €**
2 Personen	**65 m²**	**441,35 €**
3 Personen	**80 m²**	**543,20 €**
4 Personen	**95 m²**	**645,05 €**
5 Personen	**110 m²**	**746,90 €**
6 Personen	**125 m²**	**848,75 €**
7 Personen	**140 m²**	**950,60 €**
je weitere Person	**15 m²**	**101,85 €**

Eine Unterkunft gilt als nicht angemessen, wenn bei vorgegebener Größe der Haushaltsgemeinschaft der Betrag der angemessenen Bruttokaltmiete überschritten wird.

§ 22 Absatz 1 SGB II bestimmt, dass neben dem Bedarf für die Unterkunft auch der Bedarf für die Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt wird, sofern dieser angemessen ist. Die Angemessenheit der Heizkosten ist allerdings unabhängig von den übrigen Kosten der Unterkunft zu beurteilen
Die heranzuziehenden Höchstwerte des bundesweiten Heizspiegels 2018 (Abrechnungsjahr 2017) betragen:

Heizöl	1,52 €/m²/Monat
Erdgas	1,37 €/m²/Monat
Fernwärme/Kohle/Strom	1,78 €/m²/Monat

Für Hamm ergibt sich folgende Tabelle der Angemessenheitsgrenzen für die monatlichen Heizkosten:

Haushaltsgröße (Personen)	**max. angemessene Wohnungsgröße**	**Beheizung mit**		
		Heizöl	Erdgas	Fernwärme/ Kohle/Strom
1	50 m²	76,00 €	68,50 €	89,00 €
2	65 m²	98,80 €	89,05 €	115,70 €
3	80 m²	121,60 €	109,60 €	142,40 €
4	95 m²	144,40 €	130,15 €	169,10 €
5	110 m²	167,20 €	150,70 €	195,80 €
6	125 m²	190,00 €	171,25 €	222,50 €
7	140 m²	212,80 €	191,80 €	249,20 €
Je weitere Person	15 m²	22,80 €	20,55 €	26,70 €

6.3. Ansprechpartnerinnen im Kommunalen Jobcenter Hamm und in den Beratungsstellen

Kommunales Jobcenter Hamm AöR
(Sozialraum Bockum-Hövel, Hammer Norden, Heessen, Uentrop, Rhynern)

Anschrift:	Teichweg 1, 59075 Hamm
Telefon:	02381/ 17-6930
Fax:	02381/ 17-106930
E-Mail:	gutschow@stadt.hamm.de
Ansprechpartnerin:	**Jutta Gutschow**

Kommunales Jobcenter Hamm AöR
(Sozialraum Hamm Mitte, Herringen, Pelkum, Hammer Westen)

Anschrift:	Bismarckstraße 1, 59065 Hamm
Telefon:	02381/ 17-6560
Fax:	02381/ 17-106560
E-Mail:	vonierp@stadt.hamm.de
Ansprechpartnerin:	**Petra Vonier**

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Anschrift:	Südenwall 21a 59065 Hamm
Telefon:	02381/ 87698-44
Fax:	02381/ 87698-52
E-Mail:	skb-hamm@awo-rle.de
Ansprechpartnerin:	**Claudia Keeve**

Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.
Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen
Schwangeren- und Schwangerschaftskonflikte

Anschrift:	Südstraße 29 59065 Hamm
Telefon:	02381/ 54400-50
Fax:	02381/ 54400-19
E-Mail:	skb-hamm@diakonie-ruhr-hellweg.de
Ansprechpartnerinnen:	**Barbara Zwick** **Simone Potthast**

SkF Schwangerschaftsberatungsstelle
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Anschrift:	Franziskanerstraße 3 59065 Hamm
Telefon:	02381/ 144210
Fax:	02381/ 144219
E-Mail:	info@schwangerschaftsberatung-hamm.de www.schwangerschaftsberatung-hamm.de
Ansprechpartnerinnen:	**Sabine Kirchmann** **Anja Klöpper**

Stadt Hamm
Gesundheitsamt, Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle

Anschrift:	Heinrich-Reinköster-Straße 8 Zimmer 201 59065 Hamm
Telefon:	02381/ 17- 6466 oder 17- 6461
Fax:	02381/ 17- 2871
E-Mail:	kahmann@stadt.hamm.de
Ansprechpartnerin:	**Heike Kahmann**

VARIA Beratung zu Schwangerschaft, Sexualität und Familienplanung

Anschrift:	Heßler Straße 49 59065 Hamm
Telefon:	02381/ 5486116
Fax:	02382/ 7099-29
E-Mail:	varia-hamm@innosozial.de
Ansprechpartnerin:	**Gabriele Blomann**